

Telefon: 0 233-31937
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GLVR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Balanstraße und St. Wolfgang's Platz verschönern; hier:
Unterflurcontainer am St. Wolfgang's Platz (Ziffer 2 des Antrags)
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 31.05.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07080

Vorblatt zum Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 21.09.2022

Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen fordert die Einrichtung von Unterflurcontainern zur Entsorgung von Glas am St.-Wolfgang's-Platz.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Gesamtkosten ca. 50.000 bis 100.000 € zzgl. Folgekosten i. H. v. 2.000 € pro Jahr für eine Unterflurcontaineranlage, bestehend aus fünf Unterflurcontainern
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen kann nicht gefolgt werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Unterflurcontainer St.-Wolfgang's-Platz
Ortsangabe	Au-Haidhausen

Telefon: 0 233-31937
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Balanstraße und St. Wolfgang's Platz verschönern; hier:
Unterflurcontainer am St. Wolfgang's Platz (Ziffer 2 des Antrags)
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 31.05.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07080

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 31.05.2022

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom
21.09.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 31.05.2022 fordert die Einrichtung von Unterflurcontainern für Glas am St.-Wolfgang's-Platz.

Begründet wird die Empfehlung damit, dass die bestehenden oberirdischen Container gerade einmal 12 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt seien und Tag sowie Nacht, an Sonn- und Feiertagen Flaschen eingeworfen werden würden. Der Balkon könne nicht genutzt werden und im Lehel würde dies bereits so gehandhabt werden.

Die Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit der Erfassung von Verpackungen gehört zum laufenden Geschäft des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Betriebssatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung

und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Allgemeines zur Wertstoffsammlung

Mit Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der Landeshauptstadt München (LHM) praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der veränderten Bundesgesetzgebung an die Duales System Deutschland GmbH (DSD) übergeben. Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftlich und gewinnorientiert handelndes Entsorgungssystem, welches seine gesetzliche Legitimation nach Ablösung der Verpackungsverordnung durch das seit 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) findet.

Die Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, haben sich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen, welche die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen gewährleisten.

Die Betreiber der DSD haben dabei sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsystem), in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringssystem) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen. In der LHM hat sich das Bringsystem etabliert.

Derzeit führt die Firma Remondis die Sammlung von Altglas im 05. Stadtbezirk im Auftrag der DSD durch. Die Firma Wittmann sammelt Kunststoffe und Dosen/Alu.

3. Finanzierung von Unterflurcontainern

Der AWM und das Kommunalreferat (KR) stehen Unterflurcontainersystemen zur Erfassung von Wertstoffen ausgesprochen positiv gegenüber. Eine Finanzierung aus dem Gebührenaufkommen ist rechtlich allerdings nicht zulässig.

Die Müllgebühren, welche die LHM nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Abfuhr aller Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben) erhebt, sollen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten verwendet werden. Gebührenrechtlich ansatzfähig sind die Kosten, welche für die betriebliche, d. h. für die von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen entstehen. Betriebsbedingt sind also Kosten nur, soweit sie für die von der öffentlichen Einrichtung der Stadt erbrachten Leistungen der hoheitlichen Abfallwirtschaft anfallen.

Der AWM als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) entsorgungspflichtig für Abfälle aus privaten Haushalten, es sei

denn, die Abfälle unterliegen einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht im Rahmen der Produktverantwortung von Herstellern und Vertreibern von Produkten.

Eine entsprechende Regelung enthält das VerpackG. Danach ist die Sammlung und Verwertung von Verpackungen den DSD zugewiesen.

Bei den insoweit entstehenden Kosten handelt es sich daher nicht um betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung AWM, so dass der AWM für diese Kosten keine Gebühren erheben kann. Die Münchner Gebührenzahler_innen haben einen Anspruch darauf, nur mit betriebsbedingten Kosten belastet zu werden. Daher ist die Abdeckung jeglicher Kosten, somit auch der Kosten für den Einbau und den Betrieb von Unterflurcontainern für Wertstoffe, über die Abfallgebühr unzulässig.

Die Unterflurcontainerstandorte, die der AWM bisher realisiert hat, konnten in der Vergangenheit aus den Gewinnen der Betriebe gewerblicher Art (BgAs) des AWM finanziert werden. Eine Verwendung von Überschüssen für nicht hoheitliche Zwecke der Abfallwirtschaft ist nach Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) zulässig, wenn die Überschüsse aus rein gewerblichen Tätigkeiten stammen und sie nicht gebührenmindernd anzusetzen sind. Diese Überschüsse waren jedoch mit Ablauf des Jahres 2020 aufgebraucht, so dass keine weiteren finanziellen Mittel mehr für die Finanzierung des Einbaus weiterer Unterflurcontainer für Wertstoffe zur Verfügung stehen.

Eine Finanzierung von Unterflurcontainern für Wertstoffe durch den Bezirksausschuss wäre grundsätzlich möglich, da Unterflurcontainer als städtische Leistung angeboten und aus dem Stadtbezirksbudget bestellt werden können. Aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens zur Bestellung einer städtischen Leistung kann dieses Angebot jedoch nicht direkt über den AWM erfolgen, sondern muss über das KR erfolgen. Eine Abwicklung der Kosten für den erstmaligen Einbau von Unterflurcontainern über den Haushalt des KR ist grundsätzlich möglich, soweit eine vollständige Kostenerstattung aus dem Stadtbezirksbudget gesichert ist.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.09.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04226) wurde eine Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2018-2020 durchgeführt und die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und die Bestellung städtischer Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse der LHM im Teil B „Bestellung städtischer Leistungen“, Ziffer 2.2, dahingehend geändert, dass es künftig auch möglich ist, Folgekosten zu investiven städtischen Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget zu finanzieren, wenn es keine andere Möglichkeit zur Finanzierung der Folgekosten gibt. Die Höhe der Folgekosten (Kosten siehe Ziffer 5) und die Dauer, über diese finanziert werden soll, müssen beziffert werden.

4. Kostenrahmen für den Einbau einer Unterflurcontaineranlage

Die exakte Höhe der Gesamtkosten kann nicht genau beziffert werden. Bisher hat der AWM in den Jahren 2019 und 2020 zwei unterirdische Wertstoffinseln mit je fünf Unterflurbehältern realisiert. Die Einrichtung der Unterflurcontaineranlage im Jahr 2019 an der Constanze-Hallgarten-Straße erfolgte im Bestand mit Spundwänden und war sehr aufwändig. Hier wurden 60 T€ an die Baufirma gezahlt, für Krankkosten kamen weitere

5.600 € hinzu. Die Planungskosten betragen 3.500 € und die fünf Unterflurcontainer selbst kosteten 27 T€. Die Gesamtsumme betrug demnach 96.100 €. In der Margarete-Steiff-Straße erfolgte der Einbau von Unterflurcontainern hingegen im Zuge des Straßenbaus und war daher weniger kostenaufwändig. Die Unterflurcontainer kosteten ebenfalls 27 T€, die Planungskosten betragen 4 T€ und der Einbau kostete ca. 15 T€, sodass insgesamt 46 T€ Gesamtkosten entstanden.

Daher muss mit Gesamtkosten von 50 T bis 100 T€, abhängig von den Planungs- und Einbaukosten, pro Unterflurcontainerstandplatz gerechnet werden.

5. Folgekosten

Für eine Unterflurcontaineranlage entstehen Folgekosten für die einmal pro Jahr durchzuführende Funktionsprüfung (UVV-Prüfung) inkl. Wartung, Reparatur und Reinigung i. H. v. ca. 2 T€/Jahr. Bei Beschädigungen, z. B. durch Vandalismus, muss die Reparatur sowie erfahrungsgemäß nach acht bis zehn Jahren eine Ersatzbeschaffung der Unterflurcontainer (Kosten siehe Ziffer 4) finanziert werden.

6. Lärmschutz

Die oberirdischen Container zur Erfassung von Glas am St.-Wolfgang-Platz wurden mit einem Mindestabstand von 12 Metern zur nächsten Wohnbebauung aufgestellt und entsprechen der Lärmschutzklasse 1.

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen werden und wurden von der Rechtsprechung seit Jahren für die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen, die von Altglascontainern ausgehen, hilfsweise die Vorschriften des § 22 Abs. 1 BImSchG, der TA-Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 herangezogen.

Auf Grundlage der in der TA-Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Immissionsgrenzwerte wurden nach verschiedenen Messungen vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt Leitlinien für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben. Darin wird lediglich empfohlen, dass bei Verwendung von Behältern der Klasse 1 (besonders lärmgedämmt) wie sie in der LHM ausschließlich verwendet werden, mindestens ein Abstand von 12 Metern zu Wohnräumen eingehalten werden soll.

Die Betreiber haben sich freiwillig verpflichtet, nur Lärmklasse 1 Container zu verwenden.

Die Lärm-Spitzenwerte durch den Einwurf von Glas in die Behälter wurden bereits vielfach gemessen. Obwohl diese Geräusche gut hörbar sind und im Einzelfall als störend empfunden werden, sind sie von den Anwohner_innen grundsätzlich als zumutbar hinzunehmen.

7. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann nicht gefolgt werden.

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 31.05.2022 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 31.05.2022 kann nicht gefolgt werden.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00653 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 31.05.2022 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler
Bezirksausschussvorsitzender

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-GL

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haishausen

das Direktorium - Dokumentationsstelle

das Direktorium - HA II/V - Stadtratsprotokolle

den AWM - Zweite Werkleiterin

den AWM - PR

z.K.

Am _____